

## The principles between us – Kollegiale ethische Fallreflexion für die Kinder- und Jugendhilfe

*Der Kinder- und Jugendhilfe kommt im Kontext der Hilfen zur Erziehung eine enorme interventionelle Expertise zu, die mit einer besonderen Sorgfaltspflicht einhergeht:*

*Sie hat nach innen dafür Sorge zu tragen, dass die ethisch moralische Integrität sozialarbeiterischen Tuns durch die sorgsame kollegiale Reflexion und Prüfung etwaiger Entscheidungen und Maßnahmen regelmäßig gewährleistet wird. Diese Forderung wird auch durch die Studie von Como-Zipfel ua, unterstrichen, die einen ausgeprägten Bedarf an einer ethischen Beratschlagung im beruflichen Alltag feststellt. Aufgrund der immensen Bedeutung von ethischen Problemlagen und deren Thematisierung ist der Umstand zu beklagen, dass ethische Fallbesprechungen in der Praxis selten regelmäßig implementiert sind.*

*Der vorliegende Beitrag möchte aufzeigen, warum regelmäßige ethische kollegiale Fallberatungen wichtig sind, und ein konkretes Schema kollegialer ethischer Fallberatung vorstellen, das Sozialarbeiterinnen (m/w/d\*\*) als stützende Reflexionsfolie kollegialen Austauschs dienen soll.*

### I. Einleitung

Sozialarbeiterinnen kommt im Rahmen ihrer Berufsausübung ein immens hohes Maß an Verantwortung zu:

Sie sind aufgefordert, Verhaltensweisen zu beobachten und zu diagnostizieren, sie bewerten Einstellungen, prognostizieren Entwicklungsaussichten und intervenieren in zuvor als gefährdend beurteilte Lebenslagen. Die Trag- und Reichweite der interventionellen Expertise Sozialer Arbeit ist also immens.<sup>1</sup>

Dies gilt in besonderem Maß für Sozialarbeiterinnen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Denn zu den og Herausforderungen kommen empirische Ungewissheiten hinzu, die zu erheblichen Unsicherheiten auf der normativen Ebene führen. In empirischer Hinsicht ist es entsprechend vergleichsweise unsicher, zu welchem zukünftigen Wesen sich der gegenwärtige junge Mensch hin entwickeln wird. Vor dem Hintergrund dieser prognostischen Unsicherheiten ist es in normativer Hinsicht bspw. fraglich, welche Art und Reichweite sozialarbeiterischer Intervention verhältnismäßig, dh geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Aus diesen Gründen ist es wichtig, die im Rahmen von Einschätzungs-, Wertungs- und Deutungsprozessen herausgeforderten ethischen Reflexionsinstrumente von Sozialarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe sowohl prinzipiell als auch konkret zu fördern und zu festigen.

Der vorliegende Beitrag sucht der Relevanz konkreter Förderung der ethischen Sensibilität und Reflexionskompetenz von Sozialarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe mehr diskursive Zuwendung einzuräumen und ist von dem Verständnis getragen, die pragmatischen Nöte von Sozialarbeiterinnen an den Ausgangspunkt moralphilosophischer Überlegungen zu stellen. Entsprechend wendet sich der Fachartikel ganz be-

wusst an fachliche Akteurinnen der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere an diejenigen, die im interventionsreichen Kontext der Hilfen zur Erziehung (HzE) tätig sind. Es geht einerseits darum, aufzuzeigen, warum die regelmäßige Implementierung einer dezidiert ethischen kollegialen Fallberatung für diesen Kontext so bedeutsam ist, und andererseits darum, ein konkretes Schema kollegialer ethischer Fallberatung vorzustellen, das Sozialarbeiterinnen bei Herausforderungen und konflikthaften Bewertungsprozessen als rahmende Reflexionsfolie kollegialen Austauschs dienen soll. Auf die Genese der die kollegiale Fallberatung rahmenden ethischen Prinzipien mittlerer Reichweite kann im Rahmen des Beitrags nur verkürzt und skizzenhaft eingegangen werden. Weiterführende und vertiefende Literatur, auf die im Beitrag hingewiesen wird, wird für eine kritische Reflexion und gelingende Aneignung dringend empfohlen.

### II. Relevanz ethischer Fragen in der Praxis

Wenn Sozialarbeiterinnen in eine Arbeitsbeziehung mit den Adressatinnen treten, nehmen sie häufig weitreichenden Einfluss auf deren Lebenslage. Die Privatsphäre, Bedürfnisse, Rechte, Interessen und Einstellungen der Adressatinnen werden regelmäßig tangiert, wenn Sozialarbeiterinnen bspw. im Rahmen von HzE Hausbesuche durchführen, pragmatische Unterstützung bei der Alltagsbewältigung leisten oder gar Einstellungen zu beruflichen Zielen oder der Erziehung infrage stellen.<sup>2</sup>

Soziale Arbeit ist in diese Bestimmungs- und Deutungsprozesse – exemplarisch sei für den Kontext der HzE auf das Hilfeplanverfahren des SGB VIII verwiesen – obligatorisch eingebunden.

Coester weist diesbezüglich auf die normative Relevanz hin, die mit der enormen interventionellen Reichweite fachlicher Akteurinnen der Kinder- und Jugendhilfe einhergeht. Ihm zufolge ist eine der zentralen Herausforderungen im Zuge von Gefährdungseinschätzungen, dass diese im Einzelfall nicht ohne Werturteil zu bestimmen sind, in das neben gesellschaftlichem Auffassungswandel vor allem subjektive Vorverständnisse einfließen.<sup>3</sup>

\* Der Verf. lehrt Ethik der Sozialen Arbeit und weitere Module an der Hochschule Fresenius, Studiengang Soziale Arbeit, Standort Hamburg.

\*\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Nickel-Schampier neue praxis 2020, 75.

2 Nickel-Schampier neue praxis 2020, 75 (76 f.).

3 Coester JAmt 2008, 1 (4); Vgl. hierzu auch von Spiegel Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, 2018, 61. Einen Überblick zum Forschungsstand der Urteils- und Entscheidungsfindung, der auch die Wirkmächtigkeit subjektiver Vorverständnisse umfasst, geben Freres ua für den Bereich des Kinderschutzes (Freres ua neue praxis 2019,140). Insbesondere Thiesen hat diesbzgl. eindrücklich in Erinnerung gerufen, wie wichtig es ist, dass Sozialarbeiterinnen ihre eigene Herkunft und deren Einfluss auf den eigenen sozialberuflichen Habitus kritisch reflektieren (Thiesen Soziale Arbeit 2019, 82).

## 1. Notwendigkeit und Bedarf an ethischer Reflexion in der Praxis

Die Verantwortung, die Sozialarbeiterinnen in Ansehung der oben beschriebenen Einflussnahme und Bewertungsprozesse innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zukommt, weist nachdrücklich auf die ethisch-moralische Dimension sozialarbeiterischen Handelns hin. Diese wird von Sozialarbeiterinnen auch durchaus wahrgenommen, wie die kürzlich von *Como-Zipfel* ua 2019 veröffentlichte Studie belegt.<sup>4</sup> Die befragten Fachkräfte der Sozialarbeit meldeten zurück, dass ethische Fragen und Konflikte nicht nur ausnahmsweise oder hin und wieder vorkämen, sondern einen genuinen Teil des beruflichen Alltags ausmachten.<sup>5</sup>

Um diese im Rahmen der sozialberuflichen Tätigkeit obligatorisch auftretenden Konflikte bewältigen zu können, ist es meines Erachtens erforderlich, Sozialarbeiterinnen nicht bloß kontinuierlich für die *grundsätzliche* Reichweite der eigenen interventionellen Expertise zu sensibilisieren, sondern sie in ihren ethischen Reflexionskompetenzen *konkret* zu fördern.

Ohne eine entsprechende Kompetenz und zeitliche Ressourcen für die Reflexion verblieben ethisch relevante Entscheidungsprozesse – und solche sind für die sozialarbeiterische Praxis obligatorisch – im zufälligen Bereich.<sup>6</sup>

Wie hilfreich und notwendig kollegiale Reflexionen ethischer Fragen von Sozialarbeiterinnen erachtet werden, verdeutlichen die empirischen Ergebnisse der Studie von *Como-Zipfel* ua. Das Vorhandensein einer ausformulierten Professionsethik und von Leitbildern wird als nicht ausreichend beschrieben. Vielmehr gibt es einen ausgeprägten Bedarf an einer ethischen Beratschlagung im beruflichen Alltag, um das Konfliktpotenzial ethischer Herausforderungen abzumildern.<sup>7</sup>

## 2. Verbreitung ethischer Reflexion

In Ansehung der immensen Bedeutung von ethischen Problemlagen und deren Thematisierung ist der Umstand zu beklagen, dass ethische Fallbesprechungen in der Praxis selten regelhaft implementiert sind.<sup>8</sup>

Auch der jüngst veröffentlichte internationale Forschungsüberblick von *Freres* ua konstatiert, dass dezidiert ethisch-moralische Reflexionen selten regelhaft stattfinden sowie wenig reflexiv und kaum ergebnisoffen sind.<sup>9</sup>

Diesbezüglich ist zu fordern, ethisch-moralische Reflexionen anhand moralischer Prinzipien *regelmäßig* in kollegiale Beratungssettings zu verstetigen, um fachliche Akteurinnen entsprechend sensibilisieren zu können.

Ethische Reflexionsinstrumente sind dabei mit zwei wichtigen Anforderungen:

Sie müssen *praxistauglich*, dh in den Berufsalltag integrierbar sein, um konkrete wie situative ethische Orientierung bieten zu können. Darüber hinaus muss ihre *Genese* intersubjektiv nachzuvollziehen sein, um die Legitimität etwaiger Reflexions- und Entscheidungsprozesse zu gewährleisten.<sup>10</sup>

Aus diesen Gründen wird für die Implementierung eines Reflexionsmodells votiert, das auf mittleren ethischen Prinzipien fußt und dafür Sorge tragen soll, etwaige Reflexionsprozesse ethischer Konflikte auch unter realen Bedingungen der Beschleunigung und Verdichtung von Aufgaben und Anforderungen anzuregen.

## III. Mittlere ethische Prinzipien

Mittlere ethische Prinzipien können als moralische Leitsätze verstanden werden. Ihre Anerkennung ist kulturunabhängig gefordert *und* sie lassen sich zugleich moralphilosophisch plausibel begründen.

Ein berufsethisches Konzept, das auf mittlere ethische Prinzipien gründet, hat seit dessen Veröffentlichung nachhaltig medizinische Moraldebatten befruchtet. Mit dem von *Beauchamp/Childress* unter dem Titel „Principles of Biomedical Ethics“ im Jahre 1979 vorgelegten und mittlerweile in der achten Aufl. veröffentlichten Konzept gelang es, den Prozess der ethisch-moralischen Entscheidungsfindung in ärztlichen Handlungssituationen systematisch reflexiv zu rahmen.

Die von *Beauchamp/Childress* ausgewiesenen grundsätzlichen Forderungen an ärztliches Handeln, nämlich der

- Respekt vor der Autonomie,
- das Gebot des Wohltuns,
- die Verpflichtung zum Nicht-Schaden und
- die Forderung, Gerechtigkeit walten zu lassen,

sind Leitsätze, die sich als *systematische Reflexionsfolie* konflikthafter Fallkonstellationen konkretisieren lassen.

*Kaminsky* hat – zusätzlich zu den von *Beauchamp/Childress* formulierten – spezifische Aspekte für die sozialarbeiterische Praxis formuliert, die inzwischen auch Eingang in den Ethos-Kodex des Deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit (DBSA) gefunden haben.<sup>11</sup>

- 
- 4 Im Rahmen einer Online-Befragung, die sich an Sozialarbeiterinnen mit abgeschlossener qualifizierter Ausbildung richtete, wurden zwischen dem 8.10.2017 und dem 31.1.2018 von weit überwiegend in Deutschland (51,5 %) und Österreich (47,4 %) arbeitenden Personen 1.314 Fragebögen ausgefüllt. Im Zentrum des von den Autoren entwickelten Fragebogens standen dabei Fragen 1. nach der Relevanz von Ethik im Berufsalltag, 2. nach der Verbreitung institutionalisierter Formen von ethischen Reflexionen und 3. danach, wie sehr diese bei der Klärung ethischer Fragen in der Praxis helfen können (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV)/*Como-Zipfel* ua Welche Bedeutung hat Ethik für die Soziale Arbeit?, 2019, 23 f.).
- 5 DV/*Como-Zipfel* ua 43 f., 55 (Fn. 4). Nach vorherrschendem Verständnis werden obligatorische Konflikte in der (potenziellen) Konfliktlinie divergierender Interessen zwischen staatlichem Auftraggeber, Adressatinnen und Sozialarbeiterinnen bestimmt. Der bezeichnende Terminus *Doppelmanat* wurde in den Diskursen Sozialer Arbeit in den 1970er-Jahren verwendet und geht ursprünglich auf *Böhnisch/Lösch* zurück (Otto/Schneider/*Böhnisch/Lösch* Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Bd. 2, 1973, 21) zurück. Er bezeichnet ein zentrales Spannungsfeld Sozialer Arbeit, wenn sie potenziell widerstreitende gesellschaftliche und Adressatinnen bezogene Interessen balancieren soll.
- 6 *Nickel-Schamplier* neue praxis 2020, 75 (79).
- 7 Vgl. DV/*Como-Zipfel* ua 43 f., 55 (56) (Fn. 4).
- 8 S. DV/*Como-Zipfel* ua 43, 44 bis 47 (Fn. 4).
- 9 *Freres* ua neue praxis 2019,140; in der ermangelnden Adressierung und Sichtbarmachung ethischer Konflikte im Rahmen der Urteils- und Entscheidungsfindung besteht im Übrigen mE auch ein Manko in der Forschung (exemplarisch dafür *Albrecht* ua neue praxis 2016, 107).
- 10 Viele der konzipierten und von einigen Trägern Sozialer Arbeit implementierten Handreichungen oder Modelle, wie zB die Reckahner Reflexionen oder der 7-Schritte-Dialog von *Baummann-Hölzle* sind diesbzgl. kritisch zu betrachten. Denn oftmals bleibt es entweder miraculös, wie ihre Genese zustande kommt (Reckahner Reflexionen) oder sie sind derart komplex konzipiert (7-Schritte-Dialog), dass sie sich nur schwerlich in den von Handlungs- und Zeitdruck geprägten Arbeitsalltag regelhaft integrieren lassen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte e. V./Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI)/Menschenrechts-Zentrum an der Universität Potsdam/Rochow-Museum und Akademie für bildungsgeschichtliche und zeitdiagnostische Forschung e. V. an der Universität Potsdam Reckahner Reflexionen, 2017, abrufbar unter [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/Reckahner\\_Reflexionen.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Reckahner_Reflexionen.pdf) und *Baummann-Hölzle* 7-Schritte-Dialog, 2015, abrufbar unter [www.dialog-ethik.ch/medien/alle-downloads/ethische-entscheidungsfindung/34-7-schritte-dialog/file](http://www.dialog-ethik.ch/medien/alle-downloads/ethische-entscheidungsfindung/34-7-schritte-dialog/file), Abruf: jew. 29.6.2021).
- 11 Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) Berufsethik des DBSH, abrufbar unter [www.dbsh.de/profession/berufsethik/berufsethik-des-dbsh.html](http://www.dbsh.de/profession/berufsethik/berufsethik-des-dbsh.html), Abruf: 29.6.2021.

- Das Solidaritätsprinzip, das dazu verpflichtet, sich solidarisch für die Interessen der Adressat\*innen einzusetzen sowie die Notwendigkeit, die eigene Vorgehensweise transparent und nachprüfbar zu machen, also intersubjektive Nachvollziehbarkeit und Widerspruchsfreiheit (Kohärenz) zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang geht es mE insbesondere darum, den Aspekt der Effektivität, den Kaminsky anführt, zu erweitern und bezüglich der
- Verhältnismäßigkeit etwaiger Entscheidungen kritisch zu prüfen, wie die Wirkungsfolgen der zur Option stehenden Entscheidungen hinsichtlich ihrer *Erforderlichkeit*, *Geeignetheit* und *Angemessenheit* zu bewerten sind.<sup>12</sup>

Im Überblick können die Prinzipien wie folgt pointiert werden:<sup>13</sup>

- *Autonomieprinzip*  
*Sozialarbeiterinnen sind verpflichtet, die Selbstbestimmung der Adressatinnen zu achten und ihre Autonomie zu fördern.*

Das Prinzip beinhaltet die Verpflichtung von fachlichen Akteurinnenn, die Fähigkeit von Adressatinnen zu selbstbestimmtem Agieren anzuerkennen und zu fördern. Es schließt also sowohl das Verbot, eigenständige Entscheidungsprozesse der Adressatinnen zu behindern oder zu übergehen, als auch das Gebot ein, Adressatinnen in ihrem selbstbestimmten Agieren zu fördern und zu unterstützen.

- *Prinzip des Nichtschadens*  
*Sozialarbeiterinnen dürfen Adressatinnen kein Übel zufügen und die Schädigung ihrer berechtigten Interessen nicht in Kauf nehmen.*

Das Prinzip beinhaltet die negative Verpflichtung – also das Verbot –, Rechte oder berechtigte Interessen der Adressatinnen zu verletzen bzw. zu missachten. Im Rahmen ihrer Berufsausübung haben fachliche Akteurinnen ferner auch die infolge der asymmetrischen Rollenverteilung besondere Verwundbarkeit der Adressatinnen zu berücksichtigen. Entsprechend haben sie zu beachten, dass ihr Wirken keine zusätzlichen Irritationen, Ängste oder Verunsicherungen auslöst.

- *Fürsorglichkeitsprinzip*  
*Sozialarbeiterinnen sind verpflichtet, im wohlverstandenen Interesse der Adressatinnen zu handeln.*

Fachliche Akteurinnen werden mit diesem Gebot positiv dazu verpflichtet, Handlungen und Maßnahmen durchzuführen, die den wohlverstandenen Interessen, insbesondere konkreteren Gütern der individuellen sozialen Lebensführung und Existenzsicherung, förderlich sind. Das Fürsorglichkeitsprinzip ergänzt insbesondere das Autonomieprinzip dahingehend, dass die Orientierung an objektivierbaren Gütern des Wohls dann geboten ist, wenn subjektive Präferenzen gegenwärtig nicht mehr (zB im Fall demenzieller Erkrankungen) oder noch nicht (zB bei jungen Kindern) eingeholt werden können.

- *Solidaritätsprinzip*  
*Sozialarbeiterinnen sind verpflichtet, sich solidarisch für die Interessen ihrer Adressatinnen einzusetzen.*

Das Solidaritätsprinzip weist auf die Besonderheit des sozialberuflichen Kontexts hin, der darin besteht, sowohl mit den Adressatinnen als auch mit Dritten zu interagieren. Dritte kön-

nen bspw. Sozial-, Kranken- und Rentenversicherungsträger, öffentliche Institutionen und Kooperationspartnerinnen anderer Professionen sein. Die Interessen, die im Rahmen der Interaktionen mit Dritten verhandelt werden, können einander widersprechen und konfliktieren. Mit dem Schlagwort des Doppelmandats wurden diese potenziell widerstreitenden Interessen verbegrifflicht und problematisiert, dass im Fall konfliktierender Interessen zwischen Dritten und Adressatinnen den Interessen Dritter regelmäßig mehr Gewicht beigemessen wird. Um die moralische Integrität Sozialer Arbeit zu wahren, ist im Rahmen des Solidaritätsprinzips anzuerkennen und zu fordern, dass sich fachliche Akteurinnen mit der gebotenen Vehemenz für die Interessen der Adressatinnen einsetzen.

- *Verhältnismäßigkeitsprinzip*  
*Sozialarbeiterinnen sind verpflichtet, die Wirkungsfolgen der zur Option stehenden Entscheidungen hinsichtlich ihrer Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit sorgfältig abzuwägen.*

Entscheidungen und Maßnahmen, die in die selbstbestimmte Lebensführung der Adressatinnen eingreifen, müssen – was ja auch rechtlich gefordert ist – in besonderer Weise dahingehend geprüft werden, ob die infrage stehende Entscheidung oder Maßnahme ein Mittel ist, das zur Erreichung des angestrebten Zwecks tauglich ist (Geeignetheit). Es ist ferner zu prüfen, ob der Zweck nicht auch durch eine gleich geeignete, aber weniger belastende Maßnahme erreicht werden könnte (Erforderlichkeit). Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Zweck der infrage stehenden Maßnahme und die mit der Maßnahme einhergehenden Auswirkungen in einem zu rechtfertigenden Verhältnis stehen. Je intensiver eine Maßnahme und deren Auswirkungen die Lebensführung tangieren, umso gewichtiger und dringlicher muss der Zweck sein, der dadurch gefördert oder geschützt werden soll (Verhältnismäßigkeit).

## 1. Mittlere ethische Prinzipien in der Anwendung

Wenn Konflikte und schwierige Situationen in der Berufspraxis auftreten, wie zB in Form konfliktierender Interessen zwischen staatlichem Auftraggeber, Adressatinnen und Sozialarbeiterinnen, kann unter Bezugnahme auf die weiter oben angeführten empirischen Befunde von einem dringenden Bedarf an ethischer Reflexion und nach kollegialem Austausch ausgegangen werden.<sup>14</sup>

Exemplarisch für solche Konflikte lässt sich die Beauftragung von Sozialarbeiterinnen eines freien Trägers anführen, unangekündigte Hausbesuche im Rahmen einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) zur Feststellung bzw. Verhinderung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung durchzuführen.

Derlei Kontexte stellen eine erhebliche ethisch-moralische Herausforderung dar, denn neben der offenkundigen Beein-

12 Kaminsky Soziale Arbeit – normative Theorie und Professionsethik, 2018, 188 f.; s.a. Nickel-Schamplier EthikJournal 2015, 1.; es geht also, das Effektivitätsprinzip von Kaminsky erweiternd, um eine kritische Bezugnahme auf den Aspekt der Wirkung pädagogischer Handlungen. Dessen Anwendung sollte von einem Verständnis getragen sein, dass es *Beweise* für allgemeine Wirkzusammenhänge sozialarbeiterischen Handelns nicht geben kann. Der Anspruch an Wirkungsforschung wäre daher eher, sich an eine (bis dato) bewährte sozialarbeiterische Praxis anzunähern (*Thaler neue praxis* 2019, 165 [176]).

13 S.a. Kaminsky 186 ff. (Fn. 12).

14 Vgl. Kohlfürst Die moralische Landschaft in der Sozialen Arbeit – eine empirische Analyse der Umsetzung von Werten und Normen im beruflichen Alltag, 2016, 108 f.

trächtigung elterlicher Autonomie und Privatsphäre besteht die Herausforderung eines erschwerten Vertrauensaufbaus, der in entsprechend interventionsreichen hard-to-reach-Kontexten ohnehin besonders fragil ist.<sup>15</sup>

Eine prinzipienbasierte ethische Fallbesprechung sollte in solchen Situationen sowohl den kritisch-reflexiven Austausch fördern als auch konkrete ethische Orientierung bieten.

## 2. Kollegiale ethische Fallreflexion

Eine kollegiale ethische Fallreflexion kann vor diesem Hintergrund sinnvoll so strukturiert werden, dass nach einer einleitenden Fallvorstellung die relevanten Fallinformationen im Licht der Prinzipien spezifiziert und anschließend etwaige Tendenzen abwägend reflektiert und gewichtet werden.

Der mE unbestreitbare Vorteil einer prinzipienbasierten ethischen Fallreflexion liegt darin, dass – im Zuge der Spezifizierung – die jeweiligen gleichrangigen Prinzipien mit fallspezifischen Informationen angereichert werden und auf diese Weise situativ konkretisiert werden können.

Im Mittelpunkt des Modells steht folglich die ethische Reflexion und Argumentation der an einem Entscheidungsprozess Beteiligten.

*Johnson* hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass in diesem Prozess genau genommen keine Prinzipien abgewogen werden, sondern die jeweiligen Fallumstände.<sup>16</sup>

Bildlich gesprochen werden mit *Rauprich* also nicht die Prinzipien in die Waagschalen einer Entscheidungsfindung geworfen, sondern sie stellen die Waagschalen dar, auf denen die konkreten fallspezifischen Umstände reflexiv abgewogen werden.<sup>17</sup> *Lindenau/Meier Kressig* verstehen diesen Reflexionsprozess unter Bezugnahme auf das Überlegungsgleichgewicht von *Rawls* als ein „Hin- und Hergehen“ zwischen a) erfahrungsgesättigter Urteilskraft und b) fachlichen Kenntnissen vor dem Hintergrund von c) ethischen Prinzipien.<sup>18</sup> Wendet man diese Lesart auf die prinzipienbasierte Fallreflexion an, kommt mittleren ethischen Prinzipien die Funktion einer verknüpfenden Folie zwischen den unterschiedlichen Wissensorten zu.

Nach meinem Dafürhalten bietet das Überlegungsgleichgewicht im Kontext der HzE immense Potenziale für teambezogene Beratungsprozesse.

Entsprechend lässt sich das Überlegungsgleichgewicht als eine „Sache der gegenseitigen Stützung vieler Erwägungen, des Zusammenstimmens zu einer einheitlichen Auffassung“<sup>19</sup> beschreiben. Es geht im Rahmen der ethischen Fallreflexion also sowohl um ein individuelles als auch ein kollektives Überlegungsgleichgewicht, die kontinuierlich miteinander interferieren (sollen). Denn eine gemeinsam getragene Entscheidung bedarf – darin folge ich *Lindenau/Meier Kressig* – einer vorgängigen Deliberation, in der die Präferenzen der Beteiligten veränderbar sind, sich also einander annähern und dissoziieren.<sup>20</sup> Dass im Rahmen eines solchen Verfahrens kollegialer Reflexions- und Entscheidungsprozesse gruppendynamische und Machteinwirkungen eine Rolle spielen, ist derlei Settings immanent. Der vorliegende Entwurf eines ethischen Reflexionsmodells ist diesbezüglich von dem Verständnis getragen, Teams im alltäglichen Praxisvollzug in die Lage zu versetzen, divergierende Auffassungen zu konfligierenden Situationen und Fallkonstellationen kritisch-reflexiv thematisieren zu können und als bereichernd zu verstehen, um auf diese Weise zu sorgfältigeren und ethisch tragfähigeren Entscheidungen zu kommen.

## 3. Aufbau und Ablauf der kollegialen ethischen Fallreflexion

### a) Fallanalyse

Zu Beginn der Reflexion werden die og Prinzipien den teilnehmenden Fachkräften zugeordnet (bestenfalls eines pro Fachkraft), die gewissermaßen als Stellvertreterinnen der jeweiligen Prinzipien während des Reflexionsprozesses fungieren. Demgemäß nimmt eine Fachkraft, die das Autonomieprinzip vertritt, durchgehend eine autonomiebasierte Perspektive ein und formuliert entsprechende Positionen und Fragestellungen. Nach einer prägnanten Fallvorstellung der fallführenden Fachkraft, die auch die zentrale ethische Fragestellung enthält, können Rückfragen an die fallvorstellende Fachkraft gestellt werden. In dem exemplarischen Fall unangekündigter Hausbesuche im Rahmen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ließe sich bspw. die zentrale ethische Frage formulieren, wie der vorrangige Schutz des Kindes und der Respekt der elterlichen und familialen Autonomie im Einzelfall miteinander abgewogen werden (können)? Erforderlich ist es aus fachlicher wie ethischer Sicht, die betroffenen Adressatinnen in die Vorbereitung der Reflexion einzubeziehen und ihre Perspektiven einzuholen, damit diese angemessen in den Reflexionsprozess eingebracht werden können. Dies gilt gleichwohl nicht für Konstellationen, in denen eine adäquate Vorbereitung aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich ist oder die Reflexion darauf abzielt, eine angemessene Kontaktgestaltung auszuloten.

### b) Spezifizierung der Prinzipien

In diesem Prozessschritt geht es – an die Fallvorstellung anknüpfend – um die fallspezifische und prinzipienbasierte Anreicherung von ethischen wie fachlichen Gesichtspunkten. Dafür bringen die Kolleginnen ihre Perspektive zu den vorliegenden Fallinformationen ein, die vom Verständnis ihres jeweiligen Prinzips getragen ist. Für das exemplarische Beispiel ließe sich aus Sicht des Autonomieprinzips bspw. formulieren, dass ungekündigte Hausbesuche aus elterlicher Sicht als weitreichende Eingriffe aufgefasst, als Vertrauensbruch gewertet und mit vehementem Widerstand beantwortet werden könnten. Diesbezüglich ist nochmals das Erfordernis zu betonen, die Perspektiven der betroffenen Adressatinnen einzuholen und unter Bezugnahme auf das Autonomieprinzip einzubringen. Die Perspektive des Nichtschadensprinzips ließe den Fokus auf unterschiedliche Schadensdimensionen richten und problematisieren, welche potenziellen Schäden und Schadensgrößen von der Durchführung unangekündigter Hausbesuche für die verschiedenen Familienmitglieder, die konkrete Hilfebeziehung und das Verhältnis zwischen Familie und

15 Insbesondere in dem von *Huxoll/Kotthaus* hrsg. Band wurden die empirischen wie ethischen Implikationen von Zwangskontexten in der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen und diskutiert (*Huxoll/Kotthaus* Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe, 2012).

16 *Johnson* zit. nach *Rauprich/Steger/Rauprich* Prinzipienethik in der Biomedizin, 2005, 11 (24).

17 *Rauprich/Steger/Rauprich* 11 (25) (Fn. 16).

18 *Lindenau/Meier Kressig* knüpfen die Legitimität „wohlerwogener Urteile“ an notwendige Bedingungen wie zB deren Fallbezogenheit und intersubjektive Überprüfbarkeit. Die fachlichen Kenntnisse, die *Lindenau/Meier Kressig* als nichtmoralische Hintergrundannahmen bezeichnen, korrespondieren mit dem jeweiligen Kontext und der konkreten Fallkonstellation (*Lindenau/Meier Kressig* Zeitschrift für praktische Philosophie 2019, 117 (129 f.)).

19 *Rawls* Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1979, 628.

20 Vgl. *Lindenau/Meier Kressig* Zeitschrift für praktische Philosophie 2019, 117 (132).

dem institutionalisierten Gefüge der Kinder- und Jugendhilfe einhergehen.

### c) Ethische Fallreflexion

Um in der gebotenen Kürze zumindest anzudeuten, welche Reflexionsräume eine kollegiale ethische Fallreflexion eröffnet, soll auch hier auf das oben angeführte Beispiel zurückgegriffen werden. Entsprechend ließe sich unter Bezugnahme auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip bspw. reflektieren, ob die erwartbaren günstigen Wirkungen unangekündigter Hausbesuche in dem konkreten Fall zB für den Schutz des Kindeswohls – (Nichtschadens- und Fürsorglichkeitsprinzip) in einem angemessenen Verhältnis zu den negativen Wirkungen zB hinsichtlich der elterlichen Autonomie und des potenziell beschädigten Vertrauens der Hilfebeziehung – stehen (Autonomie-, Nichtschadensprinzip) und nicht geeignetere, weniger invasive Maßnahmen denkbar seien.

Darüber hinaus böte die prinzipienbasierte Fallreflexion auch die Möglichkeit zu reflektieren, *wie* als notwendig erachtete unangekündigte Hausbesuche durchgeführt werden sollten, um die zweifelsohne tangierte elterliche Autonomie zu achten (zB durch größtmögliche Transparenz bzgl. der kollegialen Beratschlagung und über Art und Dauer etwaiger Handlungsschritte sowie die Vermittlung an etwaige Ombudsstellen).

Die Vorteile der gemeinsamen ethischen Fallreflexion liegen also insbesondere darin, auf *substanzieller Ebene* die Entscheidung über die Intervention selbst zu überprüfen – im Beispiel hieße das ua zu beratschlagen, ob es auch andere mildere Möglichkeiten gibt, das Kind zu schützen? – Und auf *instrumenteller Ebene* reflektieren zu können, wie im Fall einer Intervention zum Schutz des Kindeswohls mit den Familienmitgliedern umgegangen werden sollte – also zu eruieren, welche konkreten Handlungsschritte und Settings angemessen wären?

Die reflexive Bezugnahme auf moralische Prinzipien Sozialer Arbeit soll jedenfalls die habituell intendierte ethische Reflexions- und Entscheidungskompetenz fachlicher Akteurinnen anregen, rahmen und die Plausibilität entsprechender Argumente und Begründungen begünstigen.

Die Qualität ethisch-moralischer Reflexionen hängt demzufolge in erheblichem Maß davon ab, ob und inwiefern diese regelmäßiger Bestandteil kollegialer Beratungsprozesse sind.

## IV. Fazit

Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich in Ansehung ihrer weitreichenden interventionellen Befugnisse im Kontext der Hilfen zur Erziehung mit einer zentralen – vornehmlich ethisch-normativen – Herausforderung konfrontiert:

Sie hat nach innen dafür Sorge zu tragen, dass die ethisch-moralische Integrität sozialarbeiterischen Tuns durch die sorgsame kollegiale Reflexion und Prüfung etwaiger Entscheidungen und Maßnahmen regelmäßig gewährleistet wird.

Diese Forderung bestätigt die Studie von *Como-Zipfel* ua, die einen ausgeprägten Bedarf an einer ethischen Beratschlagung im beruflichen Alltag feststellt.

In Ansehung der immensen Bedeutung von ethischen Problemlagen und deren Thematisierung ist der Umstand zu beklagen, dass ethische Fallbesprechungen in der Praxis selten regelhaft implementiert sind.

Diesbezüglich ist zu fordern, dass ethisch-moralische Reflexionen anhand moralischer Prinzipien *regelmäßig* in kollegi-

ale Beratungssettings einbezogen werden, um fachliche Akteurinnen entsprechend sensibilisieren zu können.

Ohne die Implementierung obligatorischer kollegialer ethischer Reflexionsinstrumente ist diese zentrale Herausforderung einer inneren ethisch-normativen Rahmung der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu bewältigen.

Die im Rahmen dieses Artikels vorgestellte kollegiale ethische Fallreflexion legt den Fokus nicht lediglich auf die (selbst-)kritische Reflexion von Sozialarbeiterinnen, sondern darüber hinaus auf die ethische Begründbarkeit sozialarbeiterischen Tuns.

Für eine moralisch integre Kinder- und Jugendhilfe braucht es beide Dimensionen:

Sowohl die ethische Begründbarkeit für die *Legitimation* als auch eine selbstkritisch-reflexive Beratschlagung fachlicher Akteurinnen für die *Glaubwürdigkeit* sozialarbeiterischen Tuns.

Die kollegiale ethische Fallreflexion besitzt das Potenzial, die dafür nötige kritisch-reflexive Prüfung eigener Bewertungen und der zugrundeliegenden professionellen Haltung zu stützen und zu rahmen.

## Anhang

### Kollegiale ethische Fallreflexion

#### I. Schema

1. **Fallanalyse/Intro** (ca. 15 Min.)
  - Zuteilung der Prinzipien (Pro Prinzip eine Prinzipexpertin)
  - Fallvorstellung der fallverantwortlichen Fachkraft und Frageformulierung
  - Fallbezogene Rückfragen
2. **Spezifizierung der Prinzipien** (ca. 20 Min.)
  - Anreicherung der Prinzipien mit den fallspezifischen Informationen
  - Perspektivwechsel: Austausch über die jeweiligen prinzipienbezogenen Perspektiven auf den Fall (durch die Prinzipexpertinnen)
3. **Ethische Fallreflexion** (ca. 25 Min.)
  - Prinzipienorientierte Fallreflexion und abwägende *Gewichtung* von Entscheidungsoptionen bzw. -tendenzen
  - Ausblick: Optionen des weiteren Vorgehens

#### II. Kurzüberblick Prinzipien

- **Autonomieprinzip**  
Sozialarbeiterinnen sind verpflichtet, die Selbstbestimmung der Adressatinnen zu achten und ihre Autonomie zu fördern.
- **Prinzip des Nichtschadens**  
Sozialarbeiterinnen dürfen Adressatinnen kein Übel zufügen und die Schädigung ihrer berechtigten Interessen nicht in Kauf nehmen.
- **Fürsorglichkeitsprinzip**  
Sozialarbeiterinnen sind verpflichtet, im wohlverstandenen Interesse der Adressatinnen zu handeln.
- **Solidaritätsprinzip**  
Sozialarbeiterinnen sind verpflichtet, sich solidarisch für die Interessen ihrer Adressatinnen einzusetzen.
- **Verhältnismäßigkeitsprinzip**  
Sozialarbeiterinnen sind verpflichtet, die Wirkungsfolgen der zur Option stehenden Entscheidungen hinsichtlich ihrer *Geeignetheit*, *Erforderlichkeit* und *Angemessenheit* sorgfältig abzuwägen.